Niederschrift

Sitzung des Stadtrats

Sitzungstermin:	Donnerstag, 21.05.2026
Sitzungsbeginn:	18:45 Uhr
Sitzungsende:	22:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Saal der Schlossberghalle, Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Anwesend

Vorsitz

Angelika Kammerl	Zweite Bürgermeisterin Vertretung für: Patrick Janik

Mitglieder

Christiane Falk	Dritte Bürgermeisterin
Anton Bauer	Stadtratsmitglied
Thomas Beigel	Stadtratsmitglied
Teresa Falk	Stadtratsmitglied
Angelika Fränkel	Stadtratsmitglied
Matthias Frühauf	Stadtratsmitglied
Claudia Gaßner	Stadtratsmitglied
Dr. Frank Hauser	Stadtratsmitglied
Anke Henniger	Stadtratsmitglied
Ludwig Jägerhuber	Stadtratsmitglied
Severin Kistner	Stadtratsmitglied
Malte Klussmann	Stadtratsmitglied
Michael Landwehr	Stadtratsmitglied
Dr. Charlotte Meyer-Bülow	Stadtratsmitglied

	ab einschließlich Tagesordnungspunkt 3 anwesend ab einschließlich Tagesordnungspunkt 13 abwesend
Martina Neubauer	Stadtratsmitglied ab einschließlich Tagesordnungspunkt 8 anwesend
Fritz Obermeier	Stadtratsmitglied ab einschließlich Tagesordnungspunkt 11 anwesend
Eva Pfister	Stadtratsmitglied
Josef Pfister	Stadtratsmitglied
Johannes Richtmann	Stadtratsmitglied
Catherina Schropp	Stadtratsmitglied ab einschließlich Tagesordnungspunkt 11 anwesend
Dr. Thorsten Schüler	Stadtratsmitglied
Dr. Franz Sengl	Stadtratsmitglied
Nadine Wackerl	Stadtratsmitglied
Andreas Weger	Stadtratsmitglied
Robert Weiß	Stadtratsmitglied
Stefan Zeil	Stadtratsmitglied
Rudolf Zirngibl	Stadtratsmitglied

Schriftführung

Ludwig Beck	Schriftführung

Verwaltung

Christina Frei	Verwaltung
Regina Lechner	Verwaltung
Frau Frauke Rottschy	Verwaltung

Abwesend

Vorsitz

Patrick Janik	Erster Bürgermeister

Mitglieder

Dr. med. dent. Johannes Glogger	Stadtratsmitglied
Michael Mignoli	Stadtratsmitglied

weitere Anwesende:

Vorsitz: Angelika Kammerl Zweite Bürgermeisterin	……
Schriftführung: Ludwig Beck	……

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

5	Eröffnung der Sitzung	
6	Bürger fragen	
7	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen	
8	Beirätesatzung der Stadt Starnberg; Vorstellung der Nachrücker im Familienbeirat	2026/205
9	Beirätesatzung; Vorstellung des Seniorenbeirates	2026/217
10	Beirätesatzung der Stadt Starnberg; Berufung der Mitglieder in den Jugendbeirat 2026	2026/174
11	53. Änderung des Flächennutzungsplans für eine zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn, dem Gelände der Autobahnmeisterei und dem Waldsaum gelegene Fläche östlich der Bundesautobahn A 95, Gemarkung Wangen sowie Bebauungsplan Nr. 7508 für den Bereich östlich der Bundesautobahn A 95 zwischen der Autobahnpolizei Oberdill und dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn; hier: Modifikation/Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 29.01.2024 zum weiteren Vorgehen	2026/034-1
12	61. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik" für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf; Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Fassung des Feststellungsbeschlusses	2026/125-1
13	Grundstücksangelegenheit Gemarkung Starnberg, Fl.Nrn. 54, 121 und 123	2026/185
14	Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG); Raumsummenprogramm Anbau Irmgard-Stadler-Kinderhaus	2026/163-2

15	Erneuerung Heimgartenstraße; hier: Ausschreibung der Planungsleistungen	2026/176
16	Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule	2026/199
17	Vollzug der Gemeindeordnung; Beschlussfassung zur Abhaltung einer Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers oder einer Ortssprecherin	2026/216
18	Bestellung der Zweiten Bürgermeisterin Frau Angelika Kammerl zur Eheschließungsstandesbeamtin	2026/207
19	Bestelltung der Dritten Bürgermeisterin Frau Christiane Falk zur Eheschließungsstandesbeamtin	2026/208
20	Bekanntgaben, Sonstiges	

Protokoll

Öffentlicher Teil

---

5 Eröffnung der Sitzung

Die Zweite Bürgermeisterin Angelika Kammerl eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und fragt, ob es Einwände zur Tagesordnung gibt.

Auf Antrag von Zweite Bürgermeisterin Angelika Kammerl wird der

- Tagesordnungspunt "53. Änderung des Flächennutzungsplans für eine zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn, dem Gelände der Autobahnmeisterei und dem Waldsaum gelegene Fläche östlich der Bundesautobahn A 95, Gemarkung Wangen sowie Bebauungsplan Nr. 7508 für den Bereich östlich der Bundesautobahn A 95 zwischen der Autobahnpolizei Oberdill und dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn; hier: Modifikation/Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 29.01.2024 zum weiteren Vorgehen" an Position 8 behandelt sowie
- der Tagesordnungspunkt "Erneuerung Heimgartenstraße; hier: Ausschreibung der Planungsleistungen" von der Tagesordnung genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
25	0

6 Bürger fragen

Bürgerin 1: Abwägung FNP-Änderung – Gewerbegebiet Schorn
Bürgerin 2: Sitzplätze im Sitzungssaal

7 Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen

. / .

8	**Beirätesatzung der Stadt Starnberg;**	**2026/205**
	Vorstellung der Nachrücker im Familienbeirat	Bürgerservice

Stadtratsmitglied Neubauer ist ab einschließlich Tagesordnungspunkt 8 anwesend.
Die neuen Mitglieder des Familienbeirates stellen sich vor.

9 Beirätesatzung; Vorstellung des Seniorenbeirates 2026/217

Bürgerservice

Die Mitglieder des Seniorenbeirats stellen sich vor.

10 Beirätesatzung der Stadt Starnberg; 2026/174

Berufung der Mitglieder in den Jugendbeirat 2026

Bildung, Generationen, Sport und Soziales

Die Stadtratsmitglieder Zeil, Dr. Meyer-Bülow, Wackerl sind abwesend.

Beschluss:

1. Die Amtsperiode des neuen Jugendbeirats beginnt am 01.07.2026.

2. Der Stadtrat ermächtigt den Ersten Bürgermeister, die folgenden sechs Kandidaten in den Jugendbeirat zu berufen:

   - Eckenberger, Fiona
   - Horn, Hanna
   - Karl, Jonas
   - Karl, Mia
   - Kneuer, Nathanael
   - Ruppelt, Milo

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
22	0

11 **53. Änderung des Flächennutzungsplans für eine zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn, dem Gelände der Autobahnmeisterei und dem Waldsaum gelegene Fläche östlich der Bundesautobahn A 95, Gemarkung Wangen sowie**

Bebauungsplan Nr. 7508 für den Bereich östlich der Bundesautobahn A 95 zwischen der Autobahnpolizei Oberdill und dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn; hier: Modifikation/Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 29.01.2024 zum weiteren Vorgehen

2026/034-1

Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauordnung

Stadtratsmitglieder Obermeier und Schropp sind ab einschließlich Tagesordnungspunkt 11 anwesend.

Antrag Stadtratsmitglieder Kistner und Dr. Sengl:

Die Angelegenheit wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
8	19

Antrag Stadtratsmitglied Zeil:

Der Stadtrat hält an dem Ziel eines Autobahn-Vollanschlusses fest. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzung eines Vollanschlusses zu prüfen und das Thema dem Stadtrat zur weiteren Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
19	8

Beschluss:

1. Das geänderte und unter Pkt. 1. dargestellte Planungskonzept vom 22.01.2026 wird für die 53. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 7508 zugrunde gelegt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen der Planunterlagen für die 53. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß dem geänderten Planungskonzept vorzunehmen, die Abwägung nach den ersten förmlichen Beteiligungen vorzubereiten und die Unterlagen dem Stadtrat zur erneuten Billigung des Änderungsentwurfs und zur Beschlussfassung über die wiederholende Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bzw. eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB vorzulegen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 7508 für den Bereich östlich der Bundesautobahn A 95 zwischen der Au-

tobahnpolizei Oberdill und dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn soll gemäß der Anlage 2 mit dem dargestellten Umgriff fortgesetzt und inhaltlich auf der Grundlage des Planungskonzepts vom 22.01.2026 ausgearbeitet werden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Abwägung der Stellungnahmen aus den ersten Beteiligungsschritten vorzubereiten und dem Stadtrat den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf zur Billigung und zur Einleitung der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Starnberger See – Ost“ auf Grundlage des neuen Planungskonzepts einzureichen und damit die Fortsetzung des Herausnahmeverfahrens beim Landratsamt Starnberg zu beantragen. Der Umgriff der Herausnahme bleibt unverändert.

6. Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von Seiten der Stadt Starnberg erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um eine schnellstmögliche Einleitung des förmlichen Planfeststellungsverfahrens zum erforderlichen Halbanschluss an die Bundesautobahn A 95 zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
19	8

12 **61. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaik" für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf; Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Fassung des Feststellungsbeschlusses**

2026/125-1
Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauordnung

Stadtratsmitglieder Zeil und Zirngibl sind vorübergehend abwesend.

Beschluss:

I. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingingen.

II. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in folgenden Stellungnahmen keine abwägungsbedürftigen Aussagen getroffen wurden, respektive Einverständnis mit der Planung bestand:

1. Bayernets GmbH, Schreiben vom 13.11.2025
2. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 13.11.2025
3. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 13.11.2025
4. Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 20.11.2025
5. Abwasserverband Starnberger See, Schreiben vom 25.11.2025
6. Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 04.12.2025
7. Landratsamt Starnberg, Technischer Umweltschutz und Abfallwirtschaft (Immissionsschutz), Schreiben vom 04.12.2025
8. Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 25.11.2025
9. Landratsamt Starnberg, Fachbereich 30 Beteiligung (Verkehrswesen), Schreiben vom 09.12.2025
10. Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 11.12.2025

Die nachstehenden Stellungnahmen werden wie folgt abgewogen:

11. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 11.12.2025

"…die *Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 19.05.2025 zu o.g. Bauleitplanungen Stellung genommen. In diesem waren wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.*

Allerdings wurde, da es sich bei der Flächenkulisse des Planvorhabens nicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des Landesentwicklungsprogramm Bayern handelt (vgl. LEP zu 6.2.3 (B)), um eine Prüfung des Standorts auf dessen Eignung und mögliche Alternativstandorte z.B. unter Verwendung des Solarkonzepts des Landkreises Starnberg aus dem Jahr 2023, das auf einer vom Landkreis in Auftrag gegebenen Standortprüfung für FF-PV Anlagen basiert, gebeten.

Diese Anregung wurde in den nun vorliegenden Planunterlagen aufgegriffen und der Standort unter Berücksichtigung des Solarkonzepts des Landkreises begründet. Die Standortwahl kann damit aus landesplanerischer Sicht aufgrund nachvollziehbarer und plausibel dargelegter Gründe

nachvollzogen werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans haben sich für das Planvorhaben keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben. […..]

Die Dimensionierung des Speichers legt den Schluss nahe, dass dieser auf die Größe der PV-FF ausgelegt ist und zur Stabilisierung der Stromnetze dient und gleichzeitig die Versorgungssicherheit für den zeitlich volatilen Strom v.a. aus Photovoltaikanlagen gewährleisten soll. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, in welchem Umfang Wartungs- und Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Speichers und der zugehörigen Infrastruktur notwendig werden können. Mit der Annahme, dass beim Bau eines Batteriespeichers nicht von einem dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist, wird aus landesplanerischer Sicht davon ausgegangen (vgl. LEP zu 3.3 (B)), dass es sich bezüglich der Planungen nicht um eine neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sich die Fläche nicht für eine generelle weitere Anbindung von Flächen eignet. In den Festsetzungen zu der Planfläche ist im weiteren Verfahren entsprechend dezidiert der Ausschluss von Nutzungen mit dauerndem oder regelmäßig vorübergehendem Aufenthalt von Menschen auf der Fläche zu regeln.

Mit der Bitte um Beachtung des gegebenen Hinweises, steht die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Vorsorglich weisen wir nochmals darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Hinweis:
Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG)."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. ihr wird entsprochen.
Die Hinweise finden Beachtung, soweit sie nicht die Bebauungspalaufstellung betreffen. Die Regelungen zum Rückbau der Anlage werden im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt.

Eine Endausfertigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums wird an die zutreffende Stelle übermittelt.

12. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Starnberg, Schreiben vom 02.12.2025

"[…….] *In den Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan Nr. 7209 werden aus unserer Sicht die wichtigsten Maßgaben zum Schutz für Naturgüter berücksichtigt.*

Wir haben derzeit keine weiteren Anregungen, die zwingend ergänzt werden müssten. Es ist allerdings bedauerlich, dass ein Monitoring über die Auswirkungen für die Vogelwelt und die Fledermäuse abgelehnt wird. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse der ökologischen Baubegleitung dem BN zur Kenntnis gegeben bzw. ein Kontakt während der Realisierung hergestellt wird. Unser Interesse an der Energiewende ist weiterhin ungebrochen, solange die ökologischen Zu-

sammenhänge dabei berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die erbetene Erkenntnis- und Kontaktweitergabe wird im Zuge der Bauausführung erfolgen.

13. Landratsamt Starnberg, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 24.11.2025

Von Seiten der Brandschutzdienststelle sind nachfolgende Überlegungen zum abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Neuerschließung von Baugebieten anzustellen:

- *Ausstattung der Feuerwehr (Mannschaft und Gerät)*
- *Einhaltung der Hilfsfrist (Entfernung/Zeit)*
- *Leistungsfähigkeit der Feuerwehr(en) im Verhältnis zum Planvorhaben*
- *Ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW 405)*
- *Unterflurhydrant DIN 3221, Überflurhydrant DIN 3222*
- *Löschwasserteiche DIN 14210 (mind. 1.000 cbm)*
- *Löschwasserbehälter DIN 14230 (3-fache Menge)*
- *Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090 - Richtlinie Bayern aus Feb 2007), welche auch wesentlich durch den Rettungsdienst genutzt werden*
- *Sonderobjekte, Gasleitungen, Mineralölleitungen, Freileitungen*

Die Aufstellung ist nicht abschließend, sie soll jedoch die wesentlichen Prüfmaßnahmen in Kurzform darstellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. ihr wird nicht entsprochen.
Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind die Hinweise nicht relevant bzw. es kann von Brandschutzvorkehrungen, wie sie ansonsten für wohnbauliche Nutzungen und für zum Aufenthalt von Personen bestimmte Gebäude zu ergreifen sind, vorliegend abgesehen werden. Im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan wird (lediglich) die Erarbeitung eines Feuerwehrplans vorgesehen.

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim i. OB, Schreiben vom 10.12.2025

<u>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</u>
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2025 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4611-34-11-4, die weiterhin Gültigkeit hat.

Die vorgenannte Stellungnahme lautete wie folgt: "Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flachen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann. (Schwengelrecht/Anwenderecht). Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite nutzbar und erhalten bleiben. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist."

<u>Aus dem Bereich Forsten:</u>
Forstfachliche Belange sind von der Planung nicht berührt. Sollte jedoch nachträglich eine das

Waldrecht betreffende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme festgelegt werden, ist dazu das AELF nach Art. 7 BayWaldG erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Aus dem Bereich Landwirtschaft:
Auf den diesbezüglichen Hinweis war bereits im vorherigen Verfahrensschritt wie folgt eingegangen worden: "Die derzeit als Ackerland genutzte Fläche wird nicht versiegelt und kann im Einklang mit der geplanten Photovoltaiknutzung zumindest teilweise als Weide oder zur Heugewinnung weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die extensive Pflege von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Mahd oder durch Schafbeweidung wird vieler Orts erfolgreich praktiziert."

Aus dem Bereich Forsten:
Derzeit sind keine das Waldrecht betreffende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen geplant.
Die weiteren Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren beachtet. für die Änderung des Flächennutzungsplans sind sie nicht relevant.

III. Den Stellungnahmen und Anregungen wird gemäß den zu den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung gefassten Beschlüssen entsprochen.

IV. Der Stadtrat stellt die 61. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf, in der Fassung vom 16.03.2026 fest

V. Die Verwaltung wird beauftragt, die 61. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.03.2026 dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
23	2

13 Grundstücksangelegenheit **2026/185**

Gemarkung Starnberg, Fl.Nrn. 54, 121 und 123 Bauamt

Stadtratsmitglieder Zeil und Zirngibl sind wieder anwesend
Stadtratsmitglied Dr. Meyer-Bülow ist ab einschließlich Tagesordnungspunkt 13 abwesend

Beschluss:

1. Die nachfolgenden Ausschreibungsunterlagen sind dem Stadtrat in seiner Sitzung im Juli 2026 vorzulegen.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, ein Interessensbekundungsverfahren für das Gebäude Bahnhof See, Gemarkung Starnberg, Fl.Nr. 54 vorzubereiten und dem Gremium erneut vorzulegen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:
    - Erbbaurecht
    - Folgende Nutzungen können im Gebäude insbesondere berücksichtigt werden: kulturelle Zwecke, Einzelhandel, Gastronomie, Büro-Nutzung
    - Beachtung der vorhandenen Schutzgüter (z. B. Denkmalschutz, Immissionsschutz)
    - Einwerbung von "externen Geldern" (u.a. Fördermittel, Spenden, Sponsoring)
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, ein Interessensbekundungsverfahren für das Gebäude Villa Beyerlein, Gemarkung Starnberg, Fl.Nrn. 121 und 123 vorzubereiten und dem Gremium erneut vorzulegen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:
    - Keine Abschottung des Gebäudes / gewährleistete Durchwegung (städtebauliche Aufwertung)
    - Teilweise öffentliche Nutzung / teilweise Wohnnutzung
    - Vergabe im Wege eines Erbbaurechts oder Verkauf
4. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, Punkte, welche bei der Erstellung der Ausschreibungstexte berücksichtigt werden sollen, bis 27.06.2026 an die Verwaltung zu senden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
26	0

14 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG); Raumsummenprogramm Anbau Irmgard-Stadler-Kinderhaus

2026/163-2
Bürgerservice

Antrag Stadtratsmitglied Beigel:

Die Angelegenheit wird bis zu der Beratung des Haushalts 2027 vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
23	3

Antrag Stadtratsmitglied Neubauer:

Die kommunale Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesstätten ist zu der Wiedervorlage vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
26	0

15 Erneuerung Heimgartenstraße; hier: Ausschreibung der Planungsleistungen

2026/176

Straßen- und Landschaftsbau

Die Angelegenheit wurde vertagt.

16 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule

2026/199
Musikschule

Stadtratsmitglieder Josef Pfister und Weger sind vorübergehend abwesend

Antrag Stadtratsmitglied Gaßner:

Der nachfolgende Satzungsentwurf wird um einen Abschlag ergänzt, der es Grundschülerinnen und Grundschülern aus anderen Wohnsitzgemeinden ermöglicht, zu den Gebühren von Einheimischen Grundschülerinnen und Grundschülern Kursangebote in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
5	21

Beschluss:

Die Stadt Starnberg erlässt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule in der Fassung der Änderung

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe "(Anlage)" durch "(Anlage 1)" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
   "(1) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben, wird ein Abschlag für
      a) Kurse aus dem *Elementarbereich – Grundstufe* sowie *Klassenmusizieren* und für Kurse für Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 sind, von 15,00 % und

b) Kurse aus dem Bereich *Instrumental- und Vokalunterricht*, sofern es sich bei dem betroffenen Benutzer um einen jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 handelt, sowie aus den Bereichen *Musikalische Aufbaustufe* und *Kernfächer* 49,50 %

gewährt."

b) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:
"(5) Für Geschwister, die
1. junge Menschen im Sinne Abs. 9 sind,
2. kein eigenes Einkommen haben,
3. gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und
4. im gleichen Haushalt leben oder deren Gebühr vom gleichen Zahlungspflichtigen beglichen wird,

wird pauschal je Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung von 15,00 % gewährt, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.
Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für den Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, für die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA), für Workshops, Prüfungen, Überlassungs- und Nutzungsgebühren, Kurse in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie für Kooperationsangebote mit sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung."

c) Absatz 6 wird gestrichen.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:
"Anlage 1: Tabelle über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule ab 01.09.2026;
Anlage 2: Tabelle über die Gebühren (Nettobeträge) für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Liegenschaft Mühlbergstraße 4 ab 01.09.2026"

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Starnberg, _____
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
23	2

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule in der Fassung der Änderung

17 Vollzug der Gemeindeordnung; Beschlussfassung zur Abhaltung einer Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers oder einer Ortssprecherin

2026/216
Geschäftsleitung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Wahl eines Ortssprechers bzw. einer Ortssprecherin für den Ortsteil Wangen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
26	0

18 Bestellung der Zweiten Bürgermeisterin Frau Angelika Kammerl zur Eheschließungsstandesbeamtin 2026/207

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Dritte Bürgermeisterin Christiane Falk übernimmt die Sitzungsleitung, da Zweite Bürgermeisterin Angelika Kammerl persönliche beteiligt ist.

Beschluss:

Die Zweite Bürgermeisterin, Frau Angelika Kammerl, wird zur Eheschließungsstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Starnberg bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
25	0

19 Bestelltung der Dritten Bürgermeisterin Frau Christiane Falk zur Eheschließungsstandesbeamtin

2026/208

Bürgerservice

Zweite Bürgermeisterin Angelika Kammerl übernimmt wieder die Sitzungsleitung. Dritte Bürgermeisterin Christiane Falk nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung teill.

Beschluss:

Die Dritte Bürgermeisterin, Frau Christiane Falk, wird zur Eheschließungsstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Starnberg bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
25	0

20 Bekanntgaben, Sonstiges

Stadtratsmitglied Eva Pfister: Haushaltslage der Stadt Starnberg
Stadtratsmitglied Zeil: Unstimmigkeit Staatszuschuss "100 €" / Wertstoffhof Verlagerung
Stadtratsmitglied Weger: Josef-Fischerhaber-Str. – Montessorischule
Stadtratsmitglied Henniger: Sachstandsbericht "Seeanbindung" – Bericht durch die zweite Bürgermeisterin
Geschäftsleiter Ludwig Beck: Einsatz von KI zur Straßenbegutachtung